

Beschluss Nr. 04/2022 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 9. Juni 2022

Nach dem Inkrafttreten des Bedarfsplanes der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zum 01. Januar 2020 und bezugnehmend auf die erfolgten Veröffentlichungen im Thüringer Ärzteblatt bzw. unter www.kvt.de zur Versorgungsgradfeststellung gemäß den Bestimmungen des SGB V, dem Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen Nr. 01/2016 zur Feststellung der Quote gemäß § 25 Absatz 1 Nummern 2 und 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie dem Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen Nr. 09/2020 zur Versorgungssteuerung in besonderen Fällen gemäß § 67 Bedarfsplanungs-Richtlinie ergeben sich nunmehr nach der Sitzung des Zulassungsausschusses für Ärzte am 10. Mai 2022 und der Sitzung des Zulassungsausschusses in Zulassungsangelegenheiten der Psychotherapeuten am 10. Mai 2022 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen nach dem letzten amtlichen Stand vom 30. Juni 2021 und der Einwohnerzahlen der Kinder nach dem letzten amtlichen Stand vom 31. Dezember 2020 folgende Veränderungen:

I. Partielle Öffnung gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i.V.m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Psychotherapeuten

Planungsbereich Wartburgkreis/Eisenach 0,5 Vertragsarztsitze

In ehemals gesperrten Planungsbereichen, die partiell geöffnet werden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diesen Vertragsarztsitz ist vom **10. Juni 2022 bis zum 22. Juli 2022** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

II. Änderungen der Auflagen der Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 19. April 2013 gemäß § 63 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie a. F., Nr. 08/2016 vom 02. September 2016 und Nr. 10/2020 vom 27. Mai 2020

Hausärzte

Planungsbereich Eisenach-Land 5,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Hildburghausen 7,5 Vertragsarztsitze

Augenärzte

Planungsbereich Saale-Orla-Kreis 3,0 Vertragsarztsitze

Nervenärzte

Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl 2,0 Vertragsarztsitze

III. Feststellung über das Ausschöpfen der Mindestversorgungsanteile gemäß § 25a Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotensitze¹) sowie gemäß § 26 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotenplätze²)

1. für die Arztgruppe der Psychotherapeuten gemäß § 25 Bedarfsplanungs-Richtlinie

a. Feststellung der Mindestversorgungsanteile in gesperrten Planungsbereichen gemäß § 103 Absatz 1 SGB V, § 25a i.V.m. § 25 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotensitze)

aa. Der 25prozentige Anteil gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für **psychotherapeutische Ärzte ist nicht ausgeschöpft. Es bestehen Niederlassungsmöglichkeiten (Quotensitze)**

Änderungen der Auflagen des Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen zum nicht ausgeschöpften Mindestversorgungsanteil für psychotherapeutische Ärzte gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie Nr. 10/2020 vom 27. Mai 2020

Planungsbereich Greiz/Gera	3,5 Vertragsarztsitze
----------------------------	-----------------------

bb. Der gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie innerhalb der Quote nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie vorzuhaltende Anteil von 50 Prozent für **Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie ist nicht ausgeschöpft und der 25prozentige Anteil gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für psychotherapeutische Ärzte ist nicht ausgeschöpft. Der Mindestversorgungsanteil für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie wird ausgeschöpft ab (Quotenplätze)**

Planungsbereich Altenburger Land	2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Eichsfeld	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Erfurt, Stadt	6,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gotha	3,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Greiz/Gera	3,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ilm-Kreis	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Kyffhäuserkreis	2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Nordhausen	1,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saale-Orla-Kreis	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sömmerda	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis	2,5 Vertragsarztsitze

b. Feststellung der Mindestversorgungsanteile in partiell geöffneten Planungsbereichen gemäß § 103 Absatz 3 SGB V, § 26 Absatz 1 i.V.m. § 25 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotenplätze)

aa. Der 25prozentige Anteil gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für **psychotherapeutische Ärzte ist nicht ausgeschöpft. Der Mindestversorgungsanteil wird ausgeschöpft ab**

Planungsbereich Hildburghausen	2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sonneberg	3,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Wartburgkreis/Eisenach	4,5 Vertragsarztsitze

1 Quotensitze stellen weitere Niederlassungsmöglichkeiten dar

2 Quotenplätze stellen **keine** zusätzlichen Niederlassungsmöglichkeiten dar

Beschluss Nr. 04/2022 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 9. Juni 2022

bb. Der gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie innerhalb der Quote gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie vorzuhaltende Anteil von 50 Prozent für **Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie** ist nicht ausgeschöpft. Der Mindestversorgungsanteil wird ausgeschöpft ab

Planungsbereich Hildburghausen	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sonneberg	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Wartburgkreis/Eisenach	4,0 Vertragsarztsitze

2. für die Arztgruppe der Nervenärzte gemäß § 12 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Feststellung der Mindestversorgungsanteile in gesperrten Planungsbereichen gemäß § 103 Absatz 1 SGB V, § 25a i.V.m. § 12 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie (**Quotensitze**)

Die Mindestversorgungsanteile von jeweils 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl der Nervenärzte sowie der Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie einerseits für Neurologen und andererseits für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie gemäß § 12 Absatz 5 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind nicht ausgeschöpft. Es bestehen Niederlassungsmöglichkeiten für

Psychiater

Planungsbereich Gotha	1,0 Vertragsarztsitze
-----------------------	-----------------------

In gesperrten Planungsbereichen, die aufgrund eines nicht ausgeschöpften Mindestversorgungsanteils für diesen Anteil der bedarfsplanungsrechtlichen Arztgruppe partiell geöffnet sind, sind Zulassungsbeschränkungen gemäß § 25a Satz 2 i. V. m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie bis zur Ausschöpfung dieses Mindestversorgungsanteils möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diese Vertragsarztsitze ist vom **10. Juni 2022 bis zum 22. Juli 2022** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

IV. Sperrung gemäß § 103 Absatz 1 SGB V i.V.m. § 24 Bedarfsplanungs-Richtlinie:

Hausärzte

Planungsbereich Kahla

Nervenärzte

Planungsbereich Gotha

Beschluss Nr. 04/2022 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 9. Juni 2022

V. Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 40 Prozent gemäß § 103 Abs. 1 Satz 3

Chirurgen und Orthopäden

Planungsbereich Eichsfeld
Planungsbereich Gotha
Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Ilm-Kreis
Planungsbereich Jena, Stadt
Planungsbereich Kyffhäuserkreis
Planungsbereich Nordhausen
Planungsbereich Saale-Holzland-Kreis
Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis

Frauenärzte

Planungsbereich Altenburger Land
Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Hildburghausen
Planungsbereich Nordhausen
Planungsbereich Saale-Orla-Kreis
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis
Planungsbereich Wartburgkreis/Eisenach
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

Hautärzte

Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Ilm-Kreis
Planungsbereich Jena, Stadt
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

HNO-Ärzte

Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

Nervenärzte

Planungsbereich Greiz/Gera

Psychotherapeuten

Planungsbereich Greiz/Gera

Urologen

Planungsbereich Eichsfeld
Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Kyffhäuserkreis
Planungsbereich Nordhausen
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis

Kinder- und Jugendärzte

Planungsbereich Altenburger Land
Planungsbereich Greiz/Gera

Beschluss Nr. 04/2022 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 9. Juni 2022

Planungsbereich Jena, Stadt
Planungsbereich Saale-Holzland-Kreis
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

Anästhesisten

Planungsbereich Ostthüringen

Fachinternisten

Planungsbereich Mittelthüringen

Radiologen

Planungsbereich Nordthüringen
Planungsbereich Ostthüringen

Laborärzte

Planungsbereich Thüringen

gez. Erika Behnsen
Vorsitzende des Landesausschusses

Ass. jur. Nicole Frank
Geschäftsführerin des Landesausschusses

Hinweis:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorstehende Beschluss mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss bereits seine Wirksamkeit erlangt hat. In Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich.